

Statuten

I. *Name, Sitz und Rechtsform*

Art. 1

Unter dem Namen Spitex Verband Kanton Schaffhausen (SVKSH) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schaffhausen.

II. *Zweck*

Art. 2

Der Spitex Verband Kanton Schaffhausen vertritt die Interessen seiner Mitglieder und unterstützt und fördert sie bei ihrer Aufgabe, die Bevölkerung mit bedarfsgerechten Spitex-Dienstleistungen zu versorgen.

III. *Aufgaben*

Art. 3

- Information und Beratung seiner Mitglieder
- Erarbeitung von Grundlagen und Empfehlungen für die Arbeit in den Spitexorganisationen
- Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit und des fachlichen Austausches
- Unterstützung von Massnahmen zur beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Bei Bedarf Erbringen von Dienstleistungen an die Mitglieder
- Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitglieder bei Institutionen und Organisationen
- Ansprechpartner für den Kanton, für andere Organisationen des Gesundheitswesens sowie für die Bevölkerung in Belangen der Spitex
- Vertragspartner für die Mitgliedorganisationen gegenüber Krankenversicherern
- Stellungnahmen in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden zu Themen, welche die Spitex betreffen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Arbeit und zu den Anliegen der Spitex.

IV. *Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss*

Art. 4

Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. **Ordentliche Mitglieder**

a. **Mitglieder mit öffentlichem Auftrag bzw. kommunalem Leistungsauftrag:**

Organisationen mit Sitz im Kanton Schaffhausen, welche im öffentlichen Auftrag bzw. mit einem kommunalen Leistungsauftrag Dienstleistungen auf dem Gebiet der Spitex anbieten, unabhängig von der Rechtsform

b. Mitglieder ohne kommunalen Leistungsauftrag:

Organisationen, welche im Kanton Schaffhausen ohne kommunalen Leistungsauftrag jedoch mit kantonaler Betriebsbewilligung Dienstleistungen auf dem Gebiet der Spitex anbieten, unabhängig vom Sitz und von der Rechtsform

2. Ausserordentliche Mitglieder

Juristische Personen und Institutionen im Kanton Schaffhausen, welche sich für die Arbeit des Spitex Verbandes Kanton Schaffhausen interessieren, oder sich in der spitalexternen Pflege und/oder Betreuung engagieren oder natürliche Personen.

Art. 5

Der Beitritt zum Spitex Verband Kanton Schaffhausen kann jederzeit durch schriftliches Gesuch an die Geschäftsstelle erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann ein abschliessender Entscheid durch die Delegiertenversammlung verlangt werden.

Art. 6

Ein ordentliches Mitglied kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres austreten. Die Kündigung ist schriftlich an das Sekretariat zu Händen des Vorstandes zu richten. Austretende Mitglieder haben die bis zum Austrittsdatum aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Austritt eines ausserordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung oder wenn trotz schriftlicher Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt wird.

Art. 7

Ein Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind oder bei verbandsschädigendem Verhalten. Gegen einen Ausschluss kann bei der Delegiertenversammlung Rekurs eingereicht werden.

V. Organe**Art. 8**

Die Organe des Spitex Verbandes Schaffhausen sind:

- A. Delegiertenversammlung
- B. Vorstand
- C. Geschäftsstelle/Sekretariat
- D. Revisionsstelle.

A. *Delegiertenversammlung***Art. 9**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Spitex Verbandes Kanton Schaffhausen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Die Delegiertenversammlung kann über sämtliche Geschäfte beschliessen, die ihr vom Vorstand oder einem Mitglied vorgelegt werden. Der Delegiertenversammlung sind vorbehalten:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Genehmigung von Reglementen
3. Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente ausdrücklich der Delegiertenversammlung zuweisen
4. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
5. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
6. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Jahresbudgets
9. Fusion oder Auflösung mit anderen Körperschaften
10. Behandlung von Rekursen betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

Die Beschlüsse gemäss Art. 9, Ziffern 1 + 7, fasst die Delegiertenversammlung mit mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Art. 10

Stimmberechtigt an der Delegiertenversammlung sind:

- a. Mitglieder mit öffentlichem Auftrag bzw. kommunalem Leistungsauftrag:
zwei Personen bei einem Versorgungsgebiet bis 6'000 Einwohner
drei Personen bei einem Versorgungsgebiet über 6'000 bis 12'000 Einwohner
vier Personen bei einem Versorgungsgebiet über 12'000 bis 30'000 Einwohner
fünf Personen bei einem Versorgungsgebiet über 30'000 Einwohner.
- b. Mitglieder ohne kommunalen Leistungsauftrag:
eine Person
- c. Ausserordentliche Mitglieder:
eine Person.

Weitere interessierte Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Art. 11

Die ordentliche Delegiertenversammlung hat spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn die Delegiertenversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle oder mehrere Mitglieder, welche wenigstens einen Fünftel der Stimmen vertreten, sie unter Angabe des Grundes verlangen.

Art. 12

Der Vorstand kündigt die Delegiertenversammlung gegenüber den Mitgliedern zwei Monate im Voraus an.

Jedes Mitglied ist berechtigt, bis vier Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand Traktanden zu nennen.

Bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung stellt der Vorstand jedem Mitglied die bereinigte Traktandenliste, die Anträge sowie die entsprechenden Berichte und Unterlagen zu.

Art. 13

In der Delegiertenversammlung können Beschlüsse nur über Geschäfte gefasst werden, die dem Vorstand und jedem Mitglied bis spätestens zwei Wochen zuvor angekündigt wurden.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen, sind sie geheim durchzuführen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 14

Beschlüsse der Delegiertenversammlung können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mehrere Mitglieder, welche wenigstens einen Zehntel der Stimmen vertreten, innert 30 Tagen seit Zustellung des Antrages beim Vorstand die mündliche Beratung verlangen. Für einen Beschluss betreffend das Budget gilt eine Frist von 60 Tagen.

B. Vorstand**Art. 15**

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Spitex Verband Kanton Schaffhausen nach aussen.

Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder von ihr entschieden wurden.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Seine Zusammensetzung berücksichtigt eine angemessene Vertretung der Mitglieder mit öffentlichem Auftrag bzw. kommunalem Leistungsauftrag sowie eine Vertretung der Mitglieder ohne kommunalem Leistungsauftrag.

Es steht dem Vorstand offen, zusätzliche, nicht stimmberechtigte Personen beratend für ihre Geschäfte beizuziehen.

Art. 17

Die Mitglieder schlagen zuhanden der Delegiertenversammlung einen oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter zur Wahl vor. Die Vorstandsmitgliedschaft ist ein persönliches Mandat.

Art. 18

Die Delegiertenversammlung wählt die Präsidentin/den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Amtswechsel erfolgt mit der Delegiertenversammlung.

Art. 19

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsstelle ganz oder teilweise an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Der Vorstand ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Art. 20

Der Vorstand verfügt über Entscheidungs- und Finanzkompetenz im Rahmen des von der Delegiertenversammlung bewilligten Budgets und Spesenreglements.

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Bei Bedarf kann ein Beschluss auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich die Einberufung einer Sitzung verlangt.

C. Geschäftsstelle/Sekretariat**Art. 22**

Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben des Spitex Verbandes Kanton Schaffhausen, unterstützt und berät den Vorstand in fachlicher Hinsicht und ist allgemeine Anlauf- und Auskunftstelle.

Die Geschäftsstelle kann durch eine Person des Vorstandes geführt werden oder an eine Person oder Stelle delegiert werden.

Art. 23

Die Geschäftsstelle und das Sekretariat unterstützen die Arbeit des Vorstandes.

D. Revisionsstelle**Art. 24**

Die Revisionsstelle hat der Delegiertenversammlung über die Bilanz und die Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung oder deren Rückweisung an den Vorstand beantragt.

Art. 25

Die Delegiertenversammlung wählt, im gleichen Turnus wie die Wahl des Vorstands, zwei Revisorinnen/Revisoren oder alternativ ein beauftragtes Treuhandbüro. Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. Finanzen**Art. 26**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 27

Der Spitex Verband Kanton Schaffhausen finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliederbeiträgen der ordentlichen Mitglieder, der ausserordentlichen Mitglieder, freiwilligen Zuwendungen Dritter sowie den Entschädigungen für weitere Dienstleistungen.

Art. 28

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Jahresbeiträge. Diese sind in einem Reglement festgehalten.

Für die Dienstleistungen des Spitex Verbandes Kanton Schaffhausen legt der Vorstand Kostensätze fest.

Art. 29

Für die Verbindlichkeiten des Spitex Verbandes Kanton Schaffhausen haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

VII. *Auflösung***Art. 30**

Die Auflösung des Verbandes oder die Fusion mit einem anderen Verband mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung kann durch die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Allfälliges Vermögen geht, nach einer Karenzfrist von einem Jahr, an wegen Gemeinnützigkeit bzw. aufgrund ihrer öffentlichen Zwecksetzung steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz. Über die Verwendung entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Liquidation des Verbandes wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung anderen Personen übertragen wird.

VIII. *Inkrafttreten***Art. 31**

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 6. Mai 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11. Juni 2014.

Schaffhausen, den 6. Mai 2024

Die Präsidentin

Rosmarie Widmer Gysel

Die Vizepräsidentin

Miriam Salzgeber